

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2004

Ausgabetag: **4. August 2004**

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 28. Juli 2004 zur 1. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar
2. Ratsbeschluß über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Niedermörmter
3. Bekanntmachung über die erneute Offenlage gemäß § 3 (3) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 047/1 - Erweiterung Gewerbegebiet Niedermörmter - der Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Satzung vom 28. Juli 2004 zur 1. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 15.07.2004 folgende Satzung zur 1. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 14.04.2003 beschlossen:

Art. I

§ 3 Ziffer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- b) bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der kanalisierten Straße zugewandten Grenze des Grundstücks (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 3 Ziffer 2 wird mit dem Buchstaben c wie folgt ergänzt:

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die nach Satz 1 ermittelte Grundstücksfläche soll durch einen Lageplan als Anlage zum Beitragsbescheid ausgewiesen werden.

Art. II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 28. Juli 2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Ratsbeschluß über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Niedermörnter

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 15.07.2004 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), m. W. v. 01.08.2002 die Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ziel der Planung ist die Änderung der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluß wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

vom 16. August 2004 bis 17. September 2004

einschließlich durchgeführt.

Interessierten Bürgern werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 213, während der Dienststunden

Montag bis Freitag vormittags von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 29.07.2004

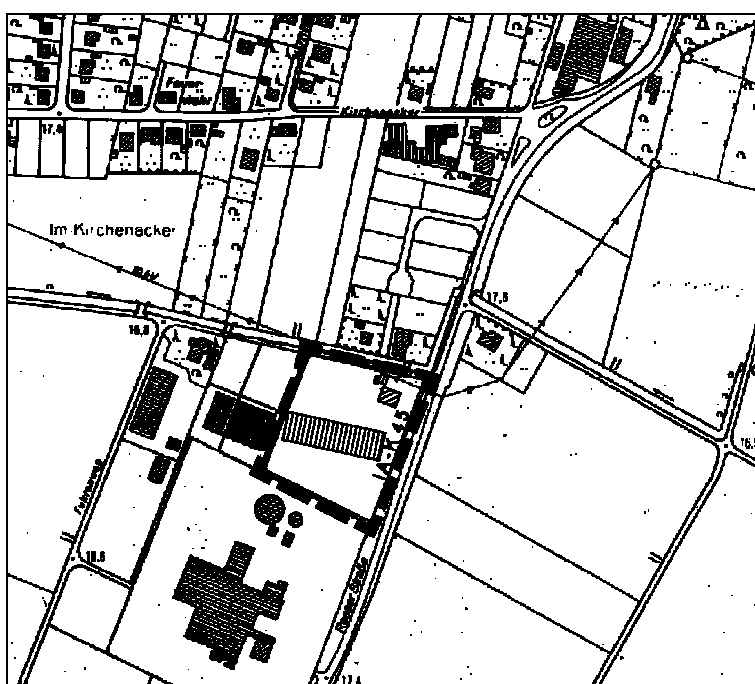
Gerhard Fonck
 Bürgermeister

3. Bekanntmachung über die erneute Offenlage gemäß § 3 (3) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 047/1 - Erweiterung Gewerbegebiet Niedermörmter - der Stadt Kalkar

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 15.07.2004 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 047/1 - Erweiterung Gewerbegebiet Niedermörmter - erneut offenzulegen.

Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Gewerbe- und Mischgebietes zur städtebaulichen Vermittlung zwischen den bestehenden Gewerbegebieten im Süden und der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung.

Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

16. August 2004 bis einschließlich 30. August 2004

im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 213, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können gemäß § 3 (3) Satz 1 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfes Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlagestelle vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß für diesen Bebauungsplan keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Kalkar, den 29.07.2004

Gerhard Fonck
Bürgermeister